

Kirchengesetz zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Landeskirche (Organisationserprobungsgesetz)

Vom 18. November 1995

(ABl. 1996 S. 13)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) ¹Zur Ermöglichung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Landeskirche können Kirchengemeinden, Propsteien und andere kirchliche Rechtsträger auch Erprobungsmodelle entwickeln und durchführen, die von geltenden Rechtsvorschriften abweichen. ²Dies gilt insbesondere für die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung und der Propsteiordnung, aber nicht für die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

(2) Absatz 1 gilt auch für Formen der Zusammenarbeit, die die Grenzen von Kirchengemeinden und Propsteien überschreiten.

§ 2

(1) Die Konzeption von Erprobungsmodellen nach § 1 muss von den Kirchenvorständen der betroffenen Kirchengemeinden, den Propsteivorständen der betroffenen Propsteien oder den Leitungsorganen der betroffenen Rechtsträger beschlossen sein und, soweit erforderlich, einen Finanzierungsplan enthalten.

(2) ¹Erprobungsmodelle bedürfen der Zustimmung durch die Kirchenregierung. ²Zuvor ist der Gemeindevorstand der Landessynode zu hören. ³Bei Erprobungsmodellen von Kirchengemeinden ist auch der Propsteivorstand zu hören.

§ 3

Bei Erprobungsmodellen von Kirchengemeinden kann der Propsteivorstand, bei Erprobungsmodellen von Propsteien kann die Kirchenregierung Maßnahmen zur Förderung und Begleitung treffen.

§ 4

¹Erprobungsmodelle können, sofern Eigenmittel nicht ausreichen, aus einem Sonderfonds gefördert werden, der aus den Kirchensteuermitteln der Rechtsträger zu bilden ist. ²Die

nähere Ausgestaltung des Sonderfonds sowie das Verteilungsverfahren werden durch Kirchenverordnung geregelt.

§ 5

(1) ¹Die Erprobungszeit beträgt in der Regel 4 Jahre. ²Sie kann zweimal um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

(2) Nach Beendigung der Erprobung berichtet die Kirchenregierung der Landessynode über die Ergebnisse und schlägt ihr gegebenenfalls gesetzliche Regelungen vor.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.